

121 C 259/11

Abschrift



Verkündet am 17.02.2012

Hatterscheid
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Autovermietung GmbH, vertr. d.d. GF, die [redacted] und [redacted],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted],
[redacted], [redacted],

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegburg
auf die mündliche Verhandlung vom 03.02.2012
durch den Richter am Amtsgericht Hendus

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.044,34 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 222,23 € seit dem 06.04.11, aus 554,25 € seit dem 19.05.11, aus 228,41 € seit dem 31.05.11, aus 652,75 € seit dem 16.08.11, aus 745,32 € seit dem 11.08.11 und aus 641,38 € seit dem 16.08.11 sowie 452,40 €

- 2 -

vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.11 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine gewerbliche Autovermietung. Sie macht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht von sechs Unfallgeschädigten Ansprüche auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten für Fahrzeuge geltend, welche die Zedenten nach dem jeweils erlittenen Unfall bei ihr angemietet haben. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Unfallgegner der Zedenten und haftet als solche für die entstandenen Schäden, die sie zu 100 % ausgeglichen hat bis auf einen Teil der Mietwagenkosten, um deren Erforderlichkeit die Parteien streiten. Im Einzelnen geht es um folgende Schadensfälle:

1. Schadensfall [REDACTED], Verkehrsunfall vom 15.03.11, Mietdauer vom 16.03. bis 18.03.11, gemäß Rechnung vom 22.03.11: 593,47 €, wovon noch 249,70 € ausstehen; davon macht die Klägerin **222,23 €** geltend.
2. Schadensfall [REDACTED], Verkehrsunfall vom 04.04.11, Mietdauer vom 04.04. bis 28.04.11, gemäß Rechnung vom 02.05.11: 2.521,27 € worauf die Beklagte 1.967,02 € zahlte; die Differenz von **554,25 €** macht die Klägerin geltend.
3. Schadensfall [REDACTED], Verkehrsunfall vom 29.04.11, Mietdauer vom 09.05. bis 11.05.11, gemäß Rechnung vom 12.05.11: 434,08 € worauf die Beklagte 180,67 € zahlte; von der Differenz macht die Klägerin **247,24 €** geltend.
4. Schadensfall [REDACTED], Verkehrsunfall vom 07.07.11, Mietdauer vom 07.07. bis 21.07.11, gemäß Rechnung vom 25.07.11: 1.795,80 € worauf die Beklagte 1.104,63 € zahlte; von der Differenz macht die Klägerin **652,75 €** geltend.
5. Schadensfall [REDACTED], Verkehrsunfall vom 09.07.11, Mietdauer vom 12.07. bis 26.07.11, gemäß Rechnung vom 27.07.11: 1.626,13 € worauf die Beklagte

- 3 -

880,81 € zahlte; die Differenz von **745,32 €** macht die Klägerin geltend.

6. Schadensfall [REDACTED], Verkehrsunfall vom 17.07.11, Mietdauer vom 17.07. bis 01.08.11, gemäß Rechnung vom 02.08.11: 1.931,26 € worauf die Beklagte 1.289,88 € zahlte; die Differenz von **641,38 €** macht die Klägerin geltend.

Die Klägerin ist der Auffassung, Zahlung jedenfalls in Höhe des nach Schwacke-Modus berechneten Mittels verlangen zu können, auf das sie sich beschränkt. Im Übrigen seien die Leistungen so wie berechnet erbracht worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.044,34 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 222,23 € seit dem 06.04.11, aus 554,25 € seit dem 19.05.11, aus 228,41 € seit dem 31.05.11, aus 652,75 € seit dem 16.08.11, aus 745,32 € seit dem 11.08.11 und aus 641,38 € seit dem 16.08.11 sowie 452,40 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin indem sie die Auffassung vertritt, dass die vorgelegte Sicherungsabtretung unwirksam sei, da sie eine Rechtsdienstleistung darstelle und mithin gemäß § 134 BGB nichtig sei. Im Übrigen scheitere die Aktivlegitimation auch daran, dass die Unfälle für die Geschädigten nicht unabwendbar gewesen seien, woraus folge, dass die Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche keine Nebenleistung iSd. § 5 Abs. 1 RDG sei. Außerdem seien die geltend gemachten Kosten nicht erstattungsfähig, weil zur Schadensbehebung nicht erforderlich. Der berechnete Mietzins sei überhöht und der Mietpreisliste des Fraunhofer-Instituts entsprechend abzusenken. Auch seien den Geschädigten wesentlich günstigere Angebote erreichbar gewesen, was erkennen lasse, dass die Schwacke-Liste die ortsüblichen Preise nicht repräsentiere. Desweiteren bestreitet die Beklagte, dass es keinen günstigeren Tarif gegeben habe und berechnete Nebenleistungen wie: Kosten für Zustellen/Abholen, Navi, Zusatzfahrer und Winterbereifung.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf weiteren Schadensersatz aus § 7 I StVG iVm §§ 115 I Nr. 1 VVG, 1 PfIVG, 398 BGB in Höhe eines Betrages von 3.044,34 € nebst Zinsen. Denn die von ihr geltend gemachten Kosten liegen im Rahmen des gemäß § 249 II BGB ersatzfähigen „erforderlichen Herstellungsaufwands“. Zur Geltendmachung dieser Kosten ist die Klägerin aufgrund Abtretungserklärungen der Geschädigten berechtigt. Insoweit hat sie urkundliche Nachweise erbracht. Auch ein Verstoß gegen das RDG liegt nicht vor. Denn es ist unstreitig und ebenfalls urkundlich belegt, dass die Klägerin über eine ihr Vorgehen rechtfertigende Inkassoerlaubnis verfügt. Auch soweit die Beklagte nun meint, ihre bis dahin alleinige Haftung bestreiten zu müssen, um einen Verstoß gegen das RDG konstruieren zu können, steht der Klage nichts im Weg. Denn sie trägt nichts vor, was eine durch die Betriebsgefahr ihrer Fahrzeuge begründete Mithaftung der Geschädigten rechtfertigen könnte. Insoweit genügt es auch nicht, ihre Alleinhaftung zu bestreiten, da sie sich damit in Widerspruch zu ihrem bisherigen Regulierungsverhalten setzt, bei dem es nur den Streit über die Erforderlichkeit der hier zur Debatte stehenden Mietwagenkosten gegeben hat.

Die Berechnung des Schadens nach der „Schwacke-Liste“ ist nicht zu beanstanden. Sie stellt weiterhin eine geeignete Schätzgrundlage bei der Ausübung des tatrichterlichen Ermessens dar. Auch nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es zulässig, den Normaltarif bei Mietwagenkosten anhand von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, zu ermitteln. Unzulässig ist lediglich eine Festsetzung der Schadenshöhe aufgrund von falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen (BGH VersR 2010, 1054). Hierbei folgt das erkennende Gericht der Auffassung der 15. und 18. Zivilkammer des LG Bonn (LG Bonn, Urteil vom 26.06.2009 - 15 O 7/09, NZV 2010, 245 und LG Bonn, Urteil vom 16.12.2008 - 18 O 242/08, BeckRS 2009,08623).

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH, BGHZ 160, 377; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2005 135; BGH NJW 2005, 1043; BGH NJW-RR 2005, 1371; BGH

- 5 -

NJW-RR 2005, 1371; BGH; NJW 2006,360) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots ist der Geschädigte zu nicht weniger aber auch nicht mehr verpflichtet, als sich im Rahmen des am Ort üblichen Normaltarifs zu halten. Hierbei kann weiterhin in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens das gewichtete Mittel des Schwacke-Automietpreisspiels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten herangezogen werden.

Die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung des Fraunhofer-Instituts ist gegenüber dem Schwacke-Automietpreisspiegel nicht vorzugswürdig. Denn sie ist nur nach zwei PLZ-Ziffern differenziert, vornehmlich von 6 Internetanbietern eingeholt und basiert auf längeren Vorbuchungsfristen. Die breiter gestreute Studie der Schwacke-Liste gibt einen genaueren Überblick über den tatsächlichen örtlichen Markt und wird den Besonderheiten von Unfallersatzwagen, die in der Regel schnell und ohne lange Vorbuchungsfrist in einem örtlich eng umgrenzten Gebiet zur Verfügung stehen müssen, eher gerecht (LG Bonn, BeckRS 2009,08623).

Die vom BGH aufgezeigte Ausnahme zur Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels, dass mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH VersR 2010, 1054) ist hier nicht einschlägig. Dies erfordert mehr als allgemein gehaltene Zweifel an der Richtigkeit der Datenerhebung und den Verweis auf in anderen PLZ-Gebieten festgestellten Unregelmäßigkeiten. Die konkreten Tatsachen, dass geltend gemachte Mängel vorliegen, müssen sich vielmehr gerade im Postleitzahlen-Gebiet des konkreten Falls ausgewirkt haben. Denn es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen (BGH NJW 2008, 1519; NJW 2008, 2910; NJW 2009, 58; LG Bonn NZV 2010, 245). Hierzu reichen die von der Beklagten geäußerten allgemeinen Bedenken gegen die Schwacke-Liste nicht aus.

Auch die herangezogenen Vergleichsangebote zeigen nicht auf, dass der örtliche Schwacke-Mietpreisspiegel hier derartige Mängel aufweist, dass er als

- 6 -

Schätzgrundlage ausscheidet. Denn die unterbreiteten Ersatzangebote sind weder konkret noch annahmefähig. Ein substantiierter Angriff gegen die Schätzgrundlage liegt hierin nicht.

Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Klägerin einen 20-prozentigen pauschalen Aufschlag auf die Schwacke-Liste berechnet. Ein solcher Aufschlag ist immer dann gerechtfertigt, wenn der Geschädigte nachweist, dass dies im Hinblick auf die unfallbedingten Mehraufwendungen des Vermieters objektiv erforderlich war (BGH, NJW 2006, 1506, 1507). Als rechtfertigende Gründe kommen etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kfz-Vermieter in Betracht (OLG Köln NZV 2007, 199, 201). So liegt der Fall hier. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass die Schadensfälle vorfinanziert wurden, die Fahrzeuge ohne Sicherheit zur Verfügung gestellt wurden und die Anmietdauer bei Vertragsschluss noch unbekannt war.

Die Berechnung des Mietpreises durch die Klägerin mittels einer Kombination von Wochen-, Dreitages- und Tagesstarifen ist allgemein anerkannt und begegnet keinerlei Bedenken. Unzulässig wäre allenfalls eine Berechnung ausschließlich nach den Tagesstarifen (OLG Köln NZV 2007, 199). Dies war hier aber nicht der Fall.

Auch die in Rechnung gestellten Zusatzkosten sind erstattungsfähig. Dabei gilt für die Winterreifen, dass den Autovermieter, die Pflicht trifft, dem Kunden ein verkehrssicheres Auto zur Verfügung zu stellen, wozu in den Wintermonaten auch Winterbereifung gehört. Es ist aber nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Kosten für die Ausstattung mit Winterreifen als Preisbestandteil des Normaltarifs anzusehen sind. Vielmehr ist es Sache des Autovermieters und liegt in seinem kalkulatorischen Ermessen, ob er die unstreitig durch die Vorhaltung von Winterreifen begründeten Mehrkosten bei der Preisgestaltung als Preisbestandteil des Normaltarifs berücksichtigt oder – wie vorliegend – Zusatzkosten für Winterreifen in Rechnung stellt, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind (LG Bonn NZV 210, 245ff).

Schließlich sind die Kosten für Zustellen und Abholung der Mietwagen ersatzfähig. Es ist den Geschädigten nicht zuzumuten, Zeit für eine umständliche Ermittlung anderer Fahrtmöglichkeiten bzw. Eigenbeschaffung aufzuwenden und dafür finanziell in Vorleistung zu gehen, wenn hierdurch die Kosten voraussichtlich nur unwesentlich

- 7 -

und je nach örtlicher Lage gar nicht gemindert werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bei Nutzung eines Taxis entstehenden Fahrtkosten regelmäßig auch bei kürzeren Distanzen erheblich sind und die in Rechnung gestellten Kosten für Zustellung/Abholung des Mietfahrzeugs schnell erreichen bzw. übersteigen dürften (LG Bonn NZV 210, 245ff).

Auch soweit die Zusatzleistungen bestritten sind steht dem Klageerfolg nichts im Weg. Denn die Klägerin hat durch Vorlage der Verträge diese Leistungen im Einzelnen dargetan und belegt. Die Beklagte ist dem jedenfalls in substantzierter Weise nicht entgegengetreten, so dass ihr offensichtlich ins Blaue hinein erfolgte Bestreiten als unbeachtlich zu behandeln ist.

Die Nebenforderungen sind begründet nach §§ 291, 288, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert: 3.044,34 €

Hendus

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote